

1705. wieder ins zum...  
ein art: 11 beantwortet. habe dato kein andern...  
Maine...  
manne...  
Anzahl...  
auf 70 bis 75...  
mit...  
Arbeit...  
das an statt 3 Man...  
von...  
flup...  
Quelle...

habe...  
das 3...  
Voll...

auf dem...  
auf dem...  
auf dem...  
Mull...

Expediert  
Vukoo...  
715<sup>te</sup> Febr. 1700.  
Secetair...  
[Signature]

1700  
L...  
auf...  
I. Total...  
S... 10.

- a. ...
- b. ...
- c. ...
- d. ...
- e. ...
- f. ...
- g. ...
- h. ...
- i. ...
- k. ...

II. ...  
Das...  
im...  
das...  
im...  
das...  
im...  
das...  
im...



Handwritten notes on the left edge of the page, including the number '75' and some illegible characters.

und in d'herfürigen zum eigentlichen Bürger ungeschaffen  
 sein zu sein d'herfürigen geschicklich sein, ist auf dem  
 Wasen für den Bürger zu stellen, wie man das  
 Wegen die Jugend fleißiger in die Pflichten setzen  
 sollte. Es soll weiter gefunden Unterricht zu sein  
 werden. Wie bei der Übergangung, die notwendig  
 ist, die aufgewachsenen unsere Bedürfnisse so gut  
 möglich zu befriedigen, auch ist es Pflicht das Meiste  
 für die Jugend zu thun, wie es der Herrmann auch, die  
 hundert Jahre d'herfürigen ist mit demselben zu thun  
 zu können, d'herfürigen die Jugend anzuweisen  
 sollte, nach dem in dem Vorwort zu dem Artikel des  
 beschriebenen Unterrichts gegeben. Wie man  
 mit dem 10. und dem 11. Artikel d'herfürigen  
 Junglinge von 14. bis 19. Jahren mit Unterricht  
 zu thun, so oft es für nöthig ist, 100 für die  
 ist die in dem Unterrichts Gesetz.  
 Man soll auch die Kinder anzuweisen, die die  
 für die Kinder abgeben. Man glaubt in dem Gesetz zu thun

151

und das besonders vorzuziehen zu thun, d'herfürigen  
 Man sollte sich nicht nur mit dem Unterricht  
 von dem beschriebenen Unterrichts, d'herfürigen  
 man sollte sich nicht nur mit dem Unterricht  
 so die die Unterrichts-Gesetz, 100 die Kinder der  
 schicklichen Beschäftigung, wie für die Unterricht  
 zu sein können, d'herfürigen die für die  
 des, d'herfürigen ist mit dem, wie aus man  
 Unterricht soll mit demselben sein, wie man  
 übrigen die Punkte mit demselben sein  
 Man sollte sich nicht nur mit dem Unterricht  
 der Unterricht zu thun, welche zugleich in der  
 der Unterricht zu thun.  
 Auf dem was in die Pflichten der Jugend zu thun  
 d'herfürigen die Unterrichts-Gesetz, so man  
 soll man die Kinder anzuweisen, die die  
 der die Unterrichts-Gesetz mit demselben  
 mit dem, d'herfürigen ist mit demselben  
 man sollte sich nicht nur mit dem Unterricht  
 man sollte sich nicht nur mit dem Unterricht

Handwritten notes in the gutter of the book, including the number '5' and some illegible characters.

in einem abwechselnden Geheude zu bringen, in welchem  
sich aufreißig mit Kraft darauf zu setzen, dass  
bestimmte Maßregeln, die diese nun beschreiben  
werden, genau befolgt werden.

Da man nun wohl bald nicht allein  
Absehbare in ganz Schottland wird unter-  
gebracht werden, so sollen die deswegen  
für einmal weiter nicht besondert, wenn in  
sich befinden, sondern nur darauf setzen,  
dass das was man in alten Absehbare  
behalten werden kann, welches in einer  
Ordnung gehalten werden soll, dass man sich  
auf eine gewisse Weise befehlen werden  
soll.

Königsberg  
22. Febr.  
1799.  
J. L. Gunningar.  
Herrn v. Göttingen

Unil no jnso gnung is, so müßten wir zujuna gönn  
Zulm 17. 1799m 1799m 1799m 1799m 1799m

- 12. In Zahl des Juful die in die Juful ist
- a. Tag Juful im Juful sind 46
- b. Nacht Juful . . . . . 38
- c. Romno Juful . . . . . 29

Es können nicht alle bis zu dem  
und in dem einen Juful, zu so die in die  
Juful Juful gnung, so in die in die  
aufangnen Juful, in die Juful  
die Juful Juful Juful, die Juful  
in die in die Juful Juful Juful

- 13. Juful Juful Juful Juful Juful
- 14. Juful Juful Juful Juful Juful

15. Juful Juful Juful Juful Juful  
in die Juful Juful Juful Juful Juful  
und in die Juful Juful Juful Juful Juful  
in die Juful Juful Juful Juful Juful  
Juful Juful Juful Juful Juful  
so lange zum gebohren zu geben

